

**Gemäß § 111 Abs. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000  
(GVBl. I Seite 374) wird die nachstehende Wahlordnung erlassen.**

**Kassel, den 02. November 2000**

**WAHLORDNUNG**

**DER**

**UNIVERSITÄT**

**GESAMTHOCHSCHULE**

**KASSEL**

## **I. Unmittelbare Wahlen**

### **§ 1 Grundsätze**

(1) Die Mitglieder der Wahlversammlung und die stimmberechtigten Mitglieder des Senats und der Fachbereichsräte werden in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl von der jeweiligen Mitgliedergruppe nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt entweder an der Urne oder durch Briefwahl.

### **§ 2 Allgemeine Bestimmungen**

(1) Die Wahlen zu den Kollegialorganen finden im Wintersemester statt. Die Wahl der studentischen Vertreterinnen und Vertreter erfolgt in jedem Wintersemester. Die Wahl für die übrigen Gruppen erfolgt alle zwei Jahre.

(2) Die Amtszeit beginnt jeweils am ersten Tag des der Wahl folgenden Semesters. Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen beträgt zwei Jahre, die der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden ein Jahr. Sie endet vorzeitig, wenn das Mitglied die Zugehörigkeit zu der Gruppe verliert, der es zum Zeitpunkt der Wahl angehörte.

(3) Die Urnenwahl findet an drei Tagen jeweils in der Zeit von 9.00 bis 14.00 Uhr statt.

(4) Die Stimmabgabe durch Briefwahl muss am zweiten Arbeitstag vor dem Urnenwahltag erfolgt sein. Der Wahlbrief muss bis zu diesem Zeitpunkt in einem Wahlbriefkasten oder im Wahlamt vorliegen.

(5) Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen enden jeweils um 16.00 Uhr des Ablauftages.

(6) Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist erst mit Ablauf des nächsten Arbeitstages.

(7) Arbeitstage sind Werktage, ausgenommen Samstage.

### **§ 3 Wahlorgane**

(1) Wahlorgane sind:

1. der zentrale Wahlvorstand
2. die Kanzlerin oder der Kanzler als Wahlleiterin oder Wahlleiter.

(2) Die Wahlorgane können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Wahlhelferinnen und Wahlhelfer heranziehen.

(3) Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber sowie Vertrauensleute für Vorschlagslisten dürfen dem Wahlvorstand nicht angehören. Sie dürfen aber als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer herangezogen werden.

(4) Die Tätigkeit im Wahlvorstand und als Wahlhelferin und Wahlhelfer ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Wahlvorstandes und die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

(5) Zur Teilnahme an der Wahlhandlung und für die Durchführung der Wahl ist in angemessenem Umfang Befreiung von anderen Dienstpflichten zu gewähren.

#### **§ 4**

#### **Zusammensetzung und Bildung des Wahlvorstandes**

(1) Der Wahlvorstand hat fünf Mitglieder. Die Professorengruppe entsendet zwei Mitglieder, die übrigen Gruppen entsenden je ein Mitglied. Für jedes Mitglied ist mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen.

(2) Die Mitglieder des Wahlvorstandes und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den Vertreterinnen und Vertretern ihrer Gruppen im Senat gewählt. Die Wahl erfolgt in dem der Wahl vorhergehenden Semester bis zur letzten Sitzung des Senats während der Vorlesungszeit.

(3) Wählt eine Gruppe die von ihr zu entsendenden Mitglieder nicht oder nicht rechtzeitig, werden die fehlenden Mitglieder des Wahlvorstandes und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter von der oder dem Senatsvorsitzenden benannt.

(4) Scheidet ein Mitglied des Wahlvorstandes oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, erfolgt insoweit eine Ergänzungswahl.

(5) Der Wahlvorstand bleibt bis zur Konstituierung des neuen Wahlvorstandes im Amt.

#### **§ 5**

#### **Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes, Verfahren, Öffentlichkeit der Sitzungen, Amtszeit**

(1) Zu der ersten Sitzung des Wahlvorstandes lädt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden.

(2) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, er entscheidet mit der Mehrheit der Anwesenden. Ist ein Mitglied verhindert, ist die Stellvertreterin oder der Stellvertreter stimmberechtigt.

(4) Der Wahlvorstand tagt im Rahmen des verfügbaren Sitzungsraumes hochschulöffentlich.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes lädt zu den Sitzungen des Wahlvorstandes ein, bereitet sie vor und leitet sie. Sie oder er muss zu einer Sitzung des Wahlvorstandes

einladen, wenn mindestens ein Mitglied es verlangt. Sie oder er führt die Beschlüsse des Wahlvorstandes aus, führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Wahlvorstand.

(6) Der Wahlvorstand bestimmt unverzüglich nach seiner Wahl im Einvernehmen mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter seine Geschäftsstelle, die Geschäftszeit sowie den Ort und die Art seiner Bekanntmachung.

(7) Sitzungstermine, Sitzungsräume und Beschlüsse des Wahlvorstandes sind durch Aushang öffentlich bekannt zu machen und im Wahlamt offen zu legen.

## **§ 6 Aufgaben des Wahlvorstandes**

(1) Der Wahlvorstand ist zusammen mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich.

Der Wahlvorstand ist insbesondere zuständig für:

1. die Bildung von Stimmbezirken, die Festlegung der Wahllokale
2. die Zulassung der Vorschlagslisten
3. Einzelheiten der Offenlegung des Wählerverzeichnisses
4. die Durchführung der Auszählung (unter Mitwirkung der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer)
5. die Festlegung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses und die Zuteilung der Sitze
6. die Entscheidung über die Widersprüche nach § 10 Abs. 7 und 8 und § 14 Abs. 5 und 6
7. das Wahlprüfungsverfahren.

(2) Zu Ziffer 1 und 3 ist die Zustimmung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters erforderlich.

## **§ 7 Aufgaben der Wahlleiterin oder des Wahlleiters**

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist für die technische Vorbereitung der Wahlen verantwortlich. Sie oder er wird dabei durch das Wahlamt unterstützt. Sie oder er hat das Recht, an allen Sitzungen des Wahlvorstandes teilzunehmen.

(2) Der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter obliegen insbesondere:

1. die Bestimmung des Wahltermins
2. die Bestimmung des Termins zur Einreichung der Vorschlagslisten
3. die Erstellung der Wählerverzeichnisse
4. die Herstellung der Wahlbekanntmachung
5. die Herstellung der Wahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlbenachrichtigung etc.) und deren Versendung
6. die Bekanntmachung der Vorschlagslisten
7. die Vorprüfung der Wahlvorschläge und Widersprüche nach § 10 Abs. 7 und 8 und § 14 Abs. 5 und 6
8. die Entgegennahme, Verwahrung und Übergabe der Wahlbriefe an den zuständigen Wahlvorstand.

## **§ 8 Wahlbekanntmachung**

Der Wahltermin, die Besonderheiten des Wahlverfahrens einschließlich der Termine, der Ort und die Art der Bekanntmachung von Entscheidungen des Wahlvorstandes sowie Zeit und Ort der Offenlegung des Wählerverzeichnisses und der Termin für die Einreichung von Vorschlagslisten sind durch Aushang einer Wahlbekanntmachung an geeigneten Stellen der Universität Gesamthochschule Kassel bekannt zu machen. Die Wahlbekanntmachung muss spätestens am dritten Arbeitstag vor Beginn der Offenlegung des Wählerverzeichnisses ausgehängt werden.

## **§ 9 Wahlberechtigung (aktives und passives Wahlrecht)**

(1) Wahlberechtigt für die Wahlen zum Senat, zur Wahlversammlung und den Fachbereichsräten sind:

1. die Professorinnen und Professoren, die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten (Professorengruppe)
2. die Studierenden
3. die Oberingenieurinnen und Oberingenieure, wissenschaftlichen und künstlerischen Assistentinnen und Assistenten, die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die wissenschaftlichen Hilfskräfte mit Hochschulabschluss sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die an der Hochschule hauptberuflich tätig sind (wissenschaftliche Mitglieder)
4. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Bereichen Verwaltung und Technik, die an der Hochschule hauptberuflich tätig sind (administrativ-technische Mitglieder).

Hauptberuflich tätig sind solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mindestens die Hälfte der dienstrechtlich oder tarifrechtlich vorgesehenen Arbeitszeit in der Hochschule tätig sind.

(2) Die bereits berufenen und bis zu ihrer Einstellung mit der Vertretung ihrer künftigen Professorinnen- oder Professorenstelle beauftragten Personen, sowie die entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen und mit der Vertretung ihrer bisherigen Stelle beauftragten Professorinnen und Professoren üben in der Professorengruppe ihr Wahlrecht aus.

(3) Zur Professorengruppe gehören auch wissenschaftliche Mitglieder, die die Einstellungsbedingungen nach § 71 HHG erfüllen und durch Beschluss des Fachbereichsrats mit Zustimmung des Senats mit der selbständigen Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre in dem Fach beauftragt wurden, dem sie zugeordnet sind.

(4) Hauptberuflich Tätige, die nicht zum Personal der Hochschule gehören, können ihre Mitgliedschaft beantragen, wenn sie mindestens ein Jahr in der Hochschule arbeiten sollen. Dasselbe gilt für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die durch ein gemeinsames Berufungsverfahren mit der Hochschule verbunden sind. Entsprechend ihrer Tätigkeit werden sie einer der Gruppen zugeordnet.

(5) Wer in mehreren Wählergruppen wahlberechtigt ist, übt das Wahlrecht in der Gruppe aus, der sie oder er aufgrund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zuzuordnen ist.

(6) Ändert sich die Gruppenzugehörigkeit einer oder eines Wahlberechtigten nach dem in Abs. 7 und 9 genannten Zeitpunkt, wird die Änderung bis zum Ablauf der Offenlegungsfrist von Amts wegen berücksichtigt.

(7) Mitglieder von Fachbereichen sind nur in einem Fachbereich wahlberechtigt. Die Mitglieder der Hochschule, die nicht Studierende sind und die mehreren Fachbereichen angehören, müssen bis zum Ablauf der allgemeinen Rückmeldefrist erklären, in welchem Fachbereich sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Geben sie diese Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig ab oder für einen Fachbereich, dem sie nicht angehören, bestimmt sich ihr Wahlrecht nach den vom Senat zu beschließenden Regelungen.

(8) Professorinnen und Professoren, die mehreren Fachbereichen angehören, üben das aktive und passive Wahlrecht nur in dem Fachbereich aus, in den sie berufen worden sind.

(9) Die Fachbereichszugehörigkeit der Studierenden richtet sich nach den Studienfächern, für die sie aufgenommen worden sind oder sich zurückgemeldet haben. Der Senat bestimmt für jedes Studienfach die Fachbereichszugehörigkeit. Gehören Studierende danach mehr als einem Fachbereich an, erklären sie bei der Immatrikulation oder bei der Rückmeldung, in welchem Fachbereich sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Die Erklärung kann nur bei einer späteren Rückmeldung geändert werden. Geben sie diese Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig ab, bestimmt sich ihr Wahlrecht nach den vom Senat zu beschließenden Regelungen. Dies gilt auch, wenn sie ihr Wahlrecht in einem Fachbereich ausüben wollen, dem das von ihnen gewählte Studienfach vom Senat nicht zugeordnet ist.

## **§ 10 Wählerverzeichnis**

(1) Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(2) Die Eintragung in das Wählerverzeichnis findet nicht mehr statt, wenn die Einstellung, Ernennung, Immatrikulation oder Rückmeldung oder der Gruppenwechsel nach Ablauf des letzten Tages vor Beginn der Lehrveranstaltungen des Semesters, in dem die Wahl stattfindet, erfolgt.

(3) Das Wählerverzeichnis enthält Name, Vorname, Geburtsdatum und Fachbereich bzw. Tätigkeitsbereich, bei Studierenden außerdem die Matrikelnummer. Es ist entsprechend § 8 Abs. 3 HHG in vier Gruppen zu gliedern, die nach Fachbereichen und zentralen Einrichtungen geordnet werden.

(4) Das Wählerverzeichnis soll einen Monat, muss jedoch spätestens 14 Tage vor dem Wahltermin geschlossen werden. Es muss vor der Schließung an mindestens vier Arbeitstagen offengelegen haben. Auszüge aus dem Wählerverzeichnis werden auch in den Sekretariaten der Fachbereiche ausgelegt.

(5) Das Wählerverzeichnis muss durch Beschluss des Wahlvorstandes neu eröffnet und zu dem von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter nach Anhörung des Wahlvorstandes zu bestimmenden Termin neu geschlossen werden, wenn der Wahltermin verschoben oder die Wahl wiederholt wird. Von den Fristen nach Abs. 4 kann dabei abgewichen werden.

(6) Im Falle der Neueröffnung des Wählerverzeichnisses bestimmt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter, bis zu welchem Termin Wahlberechtigte, die nach dem in Abs. 2 genannten Termin Mitglieder der Hochschule geworden sind, noch in das Wählerverzeichnis eingetragen werden. Entsprechendes gilt für Wahlberechtigte, deren Gruppenzugehörigkeit sich nach diesem Termin geändert hat.

(7) Gegen die Nichteintragung, die Eintragung einer falschen Gruppenzugehörigkeit oder eines falschen Fach- bzw. Tätigkeitsbereiches einer oder eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis kann von diesem bis zu einem Arbeitstag nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet nach Vorprüfung durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter der Wahlvorstand. Gibt der Wahlvorstand dem Widerspruch statt, wird die Wahlberechtigung der Widerspruchsführerin oder des Widerspruchsführers in einem Nachtrag zum Wählerverzeichnis eingetragen; der Nachtrag zum Wählerverzeichnis ist getrennt vom Wählerverzeichnis zu führen.

(8) Gegen die Eintragung einer Person in das Wählerverzeichnis, die nicht wahlberechtigt ist, oder gegen die Eintragung einer falschen Gruppenzugehörigkeit, eines falschen Fach- bzw. Tätigkeitsbereiches einer oder eines Wahlberechtigten kann von jeder oder jedem für das Organ Wahlberechtigten bis spätestens einen Arbeitstag nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter eingelegt werden. Der oder die Eingetragene soll dazu gehört werden. Verfügt der Wahlvorstand die Streichung der oder des Eingetragenen aus dem Wählerverzeichnis, ist diese Entscheidung der oder dem Betroffenen förmlich zuzustellen. Sie oder er kann binnen zweier Arbeitstage nach Zugang der Benachrichtigung Widerspruch bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter einlegen. Abs. 7 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(9) Nach Schließung des Wählerverzeichnisses werden offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen von Amts wegen vom Wahlamt berichtigt.

(10) Werden Entscheidungen nach Abs. 6, 8 und 9 gefällt, wird der Wahlvorstand bzw. die Wahlleiterin oder der Wahlleiter unverzüglich unterrichtet.

(11) Wird ein Widerspruch zurückgewiesen, ist der Widerspruchsbescheid schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und der oder dem Betroffenen zuzustellen.

## **§ 11**

### **Wahlbenachrichtigung und Wahlbekanntmachung**

(1) Die Eintragung in das Wählerverzeichnis wird den Wahlberechtigten durch eine Wahlbenachrichtigung mitgeteilt. Diese Wahlbenachrichtigung wird von dem Wahlamt den Studierenden mit dem Immatrikulationsausweis und den Bediensteten grundsätzlich durch die Dienstpost zugesandt.

(2) Soweit die Wahlorgane nach der Wahlordnung Wahlbenachrichtigungen, Wahlunterlagen oder sonstige individuelle Mitteilungen an Mitglieder der Hochschule abzusenden haben, genügen sie der von ihnen zu fordernden Sorgfalt, wenn sie diese an die Anschrift absenden, die aus dem Wählerverzeichnis oder aus den in der Hochschule vorhandenen Personalunterlagen ersichtlich ist. Es ist Sache der Wahlberechtigten, die Wahlorgane von Änderungen der Anschrift zu benachrichtigen. Die Wahlorgane und ihre Hilfskräfte sind nicht verpflichtet, Nachforschungen zur Ermittlung der richtigen Anschrift einzuleiten, falls Postsendungen als unzustellbar zurückkommen.

## **§ 12 Wahlvorschläge**

(1) Die Wahlvorschläge (Vorschlagslisten) für die Wahlen werden von den Wahlberechtigten der betreffenden Gruppe aufgestellt. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus der Vorschlagsliste ersichtlich sein.

(2) In einer Vorschlagsliste können jeweils nur Bewerberinnen und Bewerber aus einer Gruppe benannt werden. Sind Bewerberinnen oder Bewerber in der jeweiligen Gruppe nicht wählbar, werden sie durch Beschluss des Wahlvorstandes im Einvernehmen mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter aus der Vorschlagsliste gestrichen.

(3) Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen Frauen und Männer entsprechend ihrem Anteil in der Gruppe angemessen berücksichtigt werden.

(4) Die Vorschlagslisten der wissenschaftlichen Mitglieder sollen unbefristet und befristet Beschäftigte entsprechend ihrem Anteil in der Gruppe bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen angemessen berücksichtigen.

(5) Die Vorschlagsliste muss enthalten: Namen und Vornamen der Bewerberin oder des Bewerbers, das Geburtsdatum, den Fachbereich, in dem sie oder er Mitglied ist bzw. den Tätigkeitsbereich.

Die Vorschlagsliste soll ein Kennwort tragen. Namen von Organen und Gremien, die im HHG vorgesehen oder aufgrund einer Rechtsverordnung, einer Satzungsregelung oder durch den Beschluss eines Organs der Hochschule gebildet sind, dürfen nicht verwendet werden.

(6) Mit der Vorschlagsliste ist die schriftliche Einverständniserklärung der in ihr genannten Bewerberinnen und Bewerber zur Kandidatur auf diesen Wahlvorschlag vorzulegen. Wird die Einverständniserklärung nicht vorgelegt, wird die betreffende Bewerberin oder der betreffende Bewerber vom Wahlvorstand im Einvernehmen mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter von der Vorschlagsliste gestrichen.

(7) Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf zur Wahl nur auf einer Vorschlagsliste genannt werden.

Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber mit ihrem oder seinem Einverständnis auf mehreren Listen genannt, ist sie oder er durch Beschluss des Wahlvorstandes im Einvernehmen mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter aus allen Listen zu streichen.

(8) In jedem Wahlvorschlag ist eine Vertrauensperson unter Angabe der Anschrift und gegebenenfalls des Telefonanschlusses zu benennen. Falls keine Benennung erfolgt, gilt die auf dem ersten Platz der Vorschlagsliste genannte Person als Vertrauensperson des Wahlvorschlages. Die Vertrauensperson ist zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand und der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bevollmächtigt, die Wahlorgane können Erklärungen von den Bewerberinnen und Bewerbern entgegennehmen und ihnen gegenüber abgeben.

(9) Sind in einer Gruppe nicht mehr Wahlberechtigte vorhanden, als Sitze zu besetzen sind, sind alle Wahlberechtigten dieser Gruppe ohne Wahl Mitglied des Gremiums.

### **§ 13**

#### **Wahlvorschläge für den Senat und die Wahlversammlung**

In den Vorschlagslisten sind die Bewerberinnen und Bewerber für den Senat und die Wahlversammlung zusammen aufzuführen. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber soll berücksichtigen, dass zunächst die Sitze im Senat, danach die Sitze in der Wahlversammlung vergeben werden (§ 24).

### **§ 14**

#### **Prüfung der Wahlvorschläge**

(1) Die Wahlvorschläge sind innerhalb der nach § 7 Abs. 2 zu bestimmenden Frist im Wahlamt einzureichen, das auf jeder eingereichten Vorschlagsliste Tag und Uhrzeit des Eingangs vermerkt. Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können Vorschlagslisten zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden. Die Mitglieder des Wahlvorstandes können jederzeit im Wahlamt Einblick in die eingereichten Vorschlagslisten nehmen.

(2) Unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist prüft die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Vorschlagslisten vor und leitet sie zur Entscheidung über ihre Zulassung dem Wahlvorstand zu. Werden von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter bereits unmittelbar nach Eingang der Listen Mängel festgestellt, weist sie oder er die Vertrauensleute der betreffenden Listen darauf hin.

(3) Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht sind oder die den durch diese Wahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht genügen, sind nicht zuzulassen.

(4) Das Wahlamt benachrichtigt unverzüglich die Vertrauensleute der nicht zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe der Gründe, aus denen die Zulassung versagt wurde.

(5) Gegen die Nichtzulassung einer Vorschlagsliste kann binnen zweier Arbeitstage nach Zustellung Widerspruch bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter eingelegt werden. Das Wahlamt leitet den Widerspruch nach Vorprüfung dem Wahlvorstand zu, der über den Widerspruch entscheidet.

(6) Absätze 4 und 5 gelten entsprechend, wenn der Wahlvorstand einzelne Bewerberinnen oder Bewerber der Vorschlagsliste streicht.

(7) Die Reihenfolge der Listen ergibt sich aus der Reihenfolge ihres Einganges im Wahlamt. Gehen mehrere Wahlvorschläge für denselben Wahlgang zum gleichen Zeitpunkt ein, so entscheidet über die Reihenfolge das von dem vorsitzenden Mitglied des Wahlvorstandes zu ziehende Los.

(8) Liegt nur ein Wahlvorschlag vor oder wird nur ein Wahlvorschlag zugelassen, wird die Wahl nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl durchgeführt. Die Bewerberinnen und Bewerber sind in der Reihenfolge des Wahlvorschlags aufzuführen.

(9) Ist nach Ablauf der in § 7 Abs. 2 genannten Frist kein gültiger Wahlvorschlag für eine Gruppe vorhanden, so gibt der Wahlvorstand dies sofort durch Aushang bekannt. Gleichzeitig fordert er im Einvernehmen mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von 3 Arbeitstagen auf. Die Regelungen der Abs. 2 bis 7 gelten entsprechend.

### **§ 15**

## **Wahlunterlagen**

(1) Wahlunterlagen für jede Wahl sind:

1. der für die Gruppe, der die oder der Wahlberechtigte angehört, maßgebende Stimmzettel für jede Wahl, an der sie oder er teilnimmt
2. der Wahlumschlag (für alle Wahlen)
3. der Wahlschein
4. der Wahlbriefumschlag.

(2) Die Stimmzettel für die verschiedenen Gruppen der Wahlberechtigten sowie für die zur gleichen Zeit durchgeführten Wahlen müssen leicht voneinander unterscheidbar sein. Sie müssen Angaben über die Höchstzahl der abzugebenden Stimmen enthalten, wenn Mehrheitswahl durchgeführt wird.

(3) Auf dem Stimmzettel sind die Vorschlagslisten jeweils in der Reihenfolge nach § 14 Abs. 7 oder bei Persönlichkeitswahl nach Abs. 8 mit allen Bewerberinnen und Bewerbern aufzuführen. Bei Listen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort auf dem Stimmzettel anzugeben.

(4) Auf dem Wahlschein sind die Eintragungen des Wählerverzeichnisses, die die betreffende Wahlberechtigte oder den betreffenden Wahlberechtigten bezeichnen, aufzuführen, sowie die Wahl, für die er gültig ist. Er muss außerdem eine Erklärung zur Stimmabgabe enthalten.

(5) Verschiebene oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel oder Wahlumschläge sind nur gegen Rückgabe zu ersetzen.

(6) Allen Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, werden auf schriftlichen Antrag vom Wahlamt die unter Abs. 1 aufgeführten Wahlunterlagen übersandt.

(7) Verlorene Briefwahlunterlagen werden nicht ersetzt. Versichert eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihr oder ihm die beantragten Briefwahlunterlagen nicht zugegangen sind, können ihr oder ihm diese bis 12.00 Uhr des vorletzten Tages vor dem ersten Urnenwahltag erneut ausgehändigt werden. Die erneute Ausgabe der Briefwahlunterlagen wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

## **§ 16 Stimmabgabe**

(1) Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen einer Liste.

(2) Ist für einen Wahlgang nur ein zugelassener Wahlvorschlag vorhanden, so wird dieser Wahlvorgang nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl (Mehrheitswahl) durchgeführt. Die Stimmabgabe erfolgt in diesem Fall durch Ankreuzen der zu wählenden Bewerberinnen und Bewerber. Sind auf einem Stimmzettel mehr Bewerberinnen und Bewerber als Sitze vorhanden angekreuzt, ist die Stimmabgabe ungültig. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber mehrfach angekreuzt, so gilt dies als eine Stimme für die Bewerberin oder den Bewerber.

**§ 17**  
**Stimmabgabe für die Mitglieder des Senats  
und der Wahlversammlung**

Die Mitglieder des Senats und der Wahlversammlung werden in einem Wahlgang gewählt. § 16 findet entsprechende Anwendung.

**§ 18**  
**Stimmabgabe durch Briefwahl**

(1) Der Stimmzettel ist persönlich und unbeobachtet zu kennzeichnen, in den Wahlumschlag zu legen und zu verschließen. Die oder der Wahlberechtigte unterzeichnet auf dem Wahlschein die Erklärung zur Stimmabgabe und legt diesen mit dem verschlossenen Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag, verschließt diesen durch Zukleben und gibt den Wahlbrief zur Post oder übergibt ihn während der Dienststunden dem Wahlamt. Nimmt die Wählerin oder der Wähler an mehreren Wahlen teil, sind alle Stimmzettel in den einen Wahlumschlag zu legen.

(2) Die eingehenden Wahlbriefe sind sicher und ungeöffnet durch das Wahlamt aufzubewahren. Auf den verspätet eingehenden Wahlbriefen ist von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken und ein Handzeichen anzubringen.

**§ 19**  
**Stimmabgabe an der Urne**

(1) Vor Beginn der Wahlhandlung hat der Wahlvorstand Vorkehrungen zu treffen, dass die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel im Wahllokal unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Er hat zu prüfen, ob die für die Aufnahme der Wahlumschläge bestimmten Wahlurnen leer sind, und sie zu verschließen. Die Wahlurnen müssen so eingerichtet sein, dass die Umschläge nur durch einen Spalt im Deckel eingeworfen werden können.

(2) Im Wahlraum müssen die vollständigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge nach § 14 Abs. 7 und Abs. 8 aushängen.

(3) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei gem. § 3 Abs. 2 bestellte Wahlhelferinnen und Wahlhelfer, die verschiedenen Gruppen angehören sollen, im Wahlraum anwesend sein.

(4) Vor Aushändigung der Wahlunterlagen (Stimmzettel und Wahlumschlag) ist festzustellen, ob die Wählerin oder der Wähler in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Zu diesem Zweck soll die Wahlbenachrichtigung vorgelegt werden.  
Die Wählerin oder der Wähler hat sich durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen, wenn sie oder er nicht persönlich bekannt ist.

(5) Die Wählerin oder der Wähler kennzeichnet die Stimmzettel unbeobachtet, legt sie in den Wahlumschlag und wirft diesen in die Wahlurne. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Die Wahlbenachrichtigung ist den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern auszuhändigen.

(6) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass ein Einwurf oder die Entwendung der Urnen ausge-

geschlossen sind. Bei Wiedereröffnung der Wahl und bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmenzählung überzeugt sich der Wahlvorstand davon, dass der Verschluss unversehrt ist.

(7) Der Wahlraum muss allen dort Wahlberechtigten während der Öffnungszeiten für die Wahl zugänglich sein. Bei Andrang ist der Zutritt zum Wahlraum zu ordnen. Alle Mitglieder des Wahlvorstandes sowie die Wahlleiterin oder der Wahlleiter haben das Recht zur Anwesenheit in den Wahlräumen.

(8) Nach Ablauf der für die Wahlhandlung festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wählerinnen und Wähler ihre Stimme abgegeben haben. Sodann erklärt das anwesende Mitglied des Wahlvorstandes oder die bestellten Wahlhelferinnen und Wahlhelfer die Wahlhandlung für beendet.

(9) Über Zweifelsfragen, die sich bei der Wahlhandlung ergeben, entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter, die oder der den Wahlvorstand einschalten kann.

(10) Von den bestellten Wahlhelferinnen und Wahlhelfern sind für jeden Urnenwahltag Teilniederschriften anzufertigen. In die Teilniederschriften sind die Öffnungs- und Schließungszeiten der Wahllokale, die Namen und Verweilzeiten der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer an der Urne sowie besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Teilniederschriften sind von den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern zu unterzeichnen.

(11) An den Wahltagen ist an jedem Hauptstandort der Universität Gesamthochschule Kassel ein Wahllokal zur Stimmabgabe geöffnet.

## **§ 20 Behandlung der Wahlbriefe**

(1) Zum Öffnen der Wahlbriefe und zur zentralen Auszählung treten der Wahlvorstand, seine stellvertretenden Mitglieder und die ihn unterstützenden Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zusammen.

(2) Nach Ablauf der Frist nach § 2 Abs. 4 leitet der Wahlvorstand die Öffnung der Wahlbriefe ein. Die Wahlbriefe werden einzeln geöffnet. Wahlschein und Wahlumschlag werden entnommen. Der Wahlumschlag bleibt ungeöffnet.

(3) Der Wahlschein wird mit der Eintragung im Wählerverzeichnis verglichen. Wenn sich keine Beanstandungen ergeben, wird die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt.

(4) Leere Wahlbriefumschläge oder Wahlbriefumschläge, bei denen der Wahlschein fehlt, sowie verspätet eingegangene Wahlbriefe gelten nicht als Stimmabgabe. Sie sind gesondert zu verwahren.

(5) Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn

1. in einem amtlichen Wahlbriefumschlag die unterschriebene Erklärung zur Briefwahl fehlt
2. der amtliche Wahlumschlag fehlt
3. ein Stimmzettel nicht in den amtlichen Wahlumschlag eingelegt ist
4. der Wahlbriefumschlag nicht zugeklebt ist
5. der Wahlumschlag nicht verschlossen ist.

Diese Unterlagen sind gesondert zu verwahren. Die Abgabe dieser ungültigen Stimmen wird vermerkt.

(6) Der Wahlvorstand trifft auf Vorschlag der Wahlleiterin oder des Wahlleiters nähere Regelungen zur Behandlung der Briefwahlunterlagen. Insbesondere hat er die Wahrung des Wahlgeheimnisses zu gewährleisten. Die festgestellte Wahlbeteiligung ist dem Wahlamt mitzuteilen und umgehend durch das Wahlamt bekannt zu machen.

## **§ 21 Auszählung**

(1) Die Auszählung der Stimmen beginnt unverzüglich nach Ende der Wahl und Einwurf der Wahlumschläge aus der Briefwahl in die Urnen. Die Wahlurnen werden geöffnet, die Zahl der in die Urnen eingelegten Wahlumschläge wird mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen verglichen.

(2) Die auf jede Liste entfallenen gültigen Stimmen werden zusammengezählt.

(3) Die Stimmabgabe ist - neben den Fällen des § 20 Abs. 5 - ungültig, wenn

1. der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben wurde
2. der Stimmzettel nicht als amtlich erkennbar ist
3. sich aus dem Stimmzettel der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt
4. der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält
5. der Stimmzettel nicht gekennzeichnet ist
6. der Wahlumschlag keinen Stimmzettel enthält
7. der Wahlumschlag mehr als einen Stimmzettel für dieselbe Wahl enthält
8. der Wahl- oder der Wahlbriefumschlag nicht verschlossen ist.

(4) Alle Zwischenergebnisse und die Endergebnisse der Auszählung, alle wesentlichen Vorkommnisse während der Auszählung, die Zahl der Wahlberechtigten je Gruppe nach dem Wählerverzeichnis, die Wahlbeteiligung in v.H.-Sätzen und die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge bzw. Bewerberinnen und Bewerber entfallenden Sitze sind in die Niederschrift über die Auszählung aufzunehmen. In der Niederschrift sind ferner Beginn und Ende der Auszählung sowie die Namen aller an der Auszählung Beteiligten festzuhalten. Die jeweilige Teilniederschrift ist von den jeweils die Auszählung durchführenden Wahlhelferinnen und Wahlhelfern zu unterzeichnen und dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes mit allen Wahlunterlagen zu übergeben.

## **§ 22 Feststellung des Wahlergebnisses**

(1) Der Wahlvorstand stellt das vorläufige Wahlergebnis fest.

(2) Die Feststellung des Wahlergebnisses muss enthalten:

1. die Zahl der Wahlberechtigten
2. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen
3. die Zahl der gültigen und der ungültigen Stimmen, die auf die Vorschlagslisten oder auf die Bewerberinnen und Bewerber entfallen sind
4. die Zuteilung der Sitze nach § 23 und § 24
5. das Datum und die Uhrzeit der Feststellung.

(3) Das Wahlergebnis ist unverzüglich vom Wahlvorstand in geeigneter Form bekannt zu machen.

## **§ 23 Sitzzuteilung**

(1) Die auf die Wahlvorschläge der Gruppen entfallenden Mandate werden nach dem Verfahren Hare-Niemeier zugeteilt. Dazu wird die Gesamtzahl der zu vergebenden Sitze mit der Zahl der Stimmen, die eine Liste erhalten hat, multipliziert und durch die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen des Wahlganges geteilt. Jede Liste erhält zunächst so viele Sitze wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich nach der Berechnung nach Satz 2 ergeben, zu verteilen. Liegen für die Zuteilung der letzten Sitze in einer Gruppe mehr gleiche Höchstzahlen vor als Sitze zu vergeben sind, erfolgt die Zuteilung dieser Mandate durch Losentscheid. Dazu werden so viele Lose hergestellt, wie Listen gleiche Höchstzahlen haben. Das Los wird von dem den Vorsitz führenden Mitglied des Wahlvorstandes gezogen.

(2) Die Sitze innerhalb einer Liste werden nach der im Wahlvorschlag aufgeführten Reihenfolge vergeben.

(3) Übersteigt die Zahl der auf eine Vorschlagsliste entfallenden Sitze die Zahl der dort aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber, bleibt die restliche Zahl der Sitze unbesetzt.  
§ 27 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Im Falle des § 16 Abs. 2 sind die Bewerberinnen und die Bewerber in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmenzahl gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5) Der Wahlvorstand teilt den Vertrauensleuten der Vorschlagslisten das Wahlergebnis und die Sitzzuteilung schriftlich mit.

## **§ 24 Sitzzuteilung im Senat und in der Wahlversammlung**

(1) Zunächst werden die auf die Vorschlagslisten entfallenden Mandate im Senat gem. § 23 zugeteilt.

(2) Danach werden die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Senatsmitglieder sowie die weiteren neun Mitglieder der Wahlversammlung (§ 41 HHG) ermittelt.

(3) Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind die in der Reihenfolge der Vorschlagsliste nach den Mitgliedern des Senats aufgeführten Listenmitglieder entsprechend der Anzahl der der Liste zugeordneten Mandate.

(4) Wurde für eine Gruppe nur ein Wahlvorschlag eingereicht, werden die Stellvertreterinnen und Stellvertreter durch die Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl bestimmt.

(5) Danach wird die Verteilung der weiteren Sitze in der Wahlversammlung (§ 41 HHG) in folgender Weise ermittelt:

1. Ausgehend von der Gesamtzahl der für jede Vorschlagsliste abgegebenen Stimmen in der Senatswahl wird die Zahl der ihr nach § 23 zustehenden Sitze errechnet.

2. Die einer Liste zustehenden weiteren Sitze in der Wahlversammlung ergeben sich aus der für sie errechneten Sitzzahl abzüglich der Anzahl der ihr angehörenden Senatsmitglieder und stellvertretenden Senatsmitglieder.

(6) § 23 gilt entsprechend.

## **§ 25 Wahlniederschriften**

(1) Über die Sitzung des Wahlvorstandes und seine Beschlüsse werden Niederschriften angefertigt. Die Wahlniederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung und besondere Vorkommnisse festhalten. Sie werden von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes und von der Schriftführerin oder vom Schriftführer unterzeichnet. Die Teilniederschriften gem. § 19 Abs. 10 und § 21 Abs. 4 sind den Wahlniederschriften beizufügen.

(2) Nach der Feststellung des Wahlergebnisses sind die Stimmzettel und die Wahlscheine zu bündeln und mit den Vorschlagslisten und sonstigen Wahlunterlagen der Niederschrift beizufügen.

(3) Die Wahlakten (Wahlniederschriften nebst Anlagen) sind dem Wahlamt zur Aufbewahrung zu übergeben. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter trifft aufgrund dieser Akten die Entscheidungen nach § 27 Abs. 8.

(4) Die Wahlakten können vernichtet werden, sobald die neu gewählten Kollegialorgane erstmalig zusammengetreten und über etwaige Wahlanfechtungen rechtskräftig entschieden ist.

## **§ 26 Wahlprüfung**

(1) Wird von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter oder von einer oder einem zu dem jeweiligen Organ Wahlberechtigten bzw. einer oder einem dem Organ kraft Gesetzes Angehörenden ein Verstoß gegen zwingende Wahlvorschriften geltend gemacht, tritt der Wahlvorstand in ein Wahlprüfungsverfahren ein. Dazu bedarf es eines Antrages, der innerhalb von sieben Arbeitstagen nach der Feststellung des Wahlergebnisses bei dem Wahlvorstand eingereicht werden muss.

(2) Eine Wahl kann nicht mit der Begründung angefochten werden, dass eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter an der Ausübung ihres/seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie/er nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit bzw. Zuordnung zu den Fach- bzw. Tätigkeitsbereichen in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war.

(3) Kommt der Wahlvorstand im Prüfungsverfahren zu der Überzeugung, dass die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller glaubhaft gemachten Verstöße das Ergebnis der Wahl beeinflussen könnten, ordnet er im Einvernehmen mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eine Wiederholungswahl an, gegebenenfalls für einzelne Gruppen oder einzelne Stimmbezirke. Der Wahlvorstand trifft seine Entscheidung innerhalb 4 Wochen nach Ablauf der Frist nach Abs. 1 Satz 2. Die Entscheidung, ob Anträge auf Wahlprüfung rechtzeitig beim Wahlvorstand eingereicht worden sind, wird von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden getroffen. Die Entscheidung über die Wahlanfechtung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Antragsteller mit Postzustellungsurkunde förmlich zuzustellen.

(4) Gehen innerhalb der in Abs. 1 Satz 2 genannten Frist keine Anträge auf Wahlprüfung ein oder wird über Anträge auf Wahlprüfung abschlägig entschieden, bestätigt der Wahlvorstand durch

Beschluss das Wahlergebnis (endgültiges Wahlergebnis). Wird eine Wiederholungswahl nach Abs. 3 nur für eine Gruppe oder einen Fachbereich angeordnet, bestätigt der Wahlvorstand das Wahlergebnis für die übrigen Gruppen oder Fachbereiche.

(5) Soweit nach Abs. 3 eine Wiederholungswahl angeordnet wird, gelten Abs. 1 bis Abs. 4 entsprechend.

(6) Wird eine Wiederholungswahl angeordnet, kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen abkürzen und andere Vereinfachungen des Wahlverfahrens im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand vorsehen.

(7) Abweichend von § 2 Abs. 2 beginnt die Amtszeit der gewählten Bewerberinnen und Bewerber mit der Feststellung des Wahlergebnisses.

## **§ 27**

### **Nachrücken von Bewerberinnen und Bewerbern, Stellvertretung**

(1) Legt ein gewähltes Mitglied sein Mandat nieder, verliert es die Wählbarkeit in seiner Gruppe oder scheidet es aus der Hochschule bzw. dem Fachbereich aus, hat es dies dem Wahlamt schriftlich mitzuteilen. An seine Stelle tritt die nächste Bewerberin oder der nächste Bewerber aus der Vorschlagsliste, für die das ausgeschiedene Mitglied gewählt wurde. Lag nur eine Liste vor, tritt an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds die Bewerberin oder der Bewerber mit der nächst höheren Stimmenzahl. Eine Niederlegung des Mandats wird erst mit dem Eingang der Rücktrittserklärung beim Wahlamt wirksam. Die Erklärung ist nicht widerruflich.

(2) Scheidet ein Senatsmitglied aus, so tritt an seine Stelle dasjenige stellvertretende Senatsmitglied, das an erster Stelle auf der Stellvertreterliste steht. Diejenigen Listenbewerberinnen oder Listenbewerber rücken nach, die als nächste auf der Stellvertreterliste (Abs. 8) stehen. Der dadurch freiwerdende Sitz in der Wahlversammlung wird gemäß Abs. 1 vergeben.

(3) Scheiden Bewerberinnen oder Bewerber aus der Liste aus, haben sie dies dem Wahlamt schriftlich mitzuteilen, auch wenn sie nicht Mitglieder oder Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind.

(4) Wird ein Mitglied beurlaubt, so ruht sein Mandat. Für die Zeit, in der sein Mandat ruht, rückt die nächste Bewerberin oder der nächste Bewerber aus der Vorschlagsliste, für die der Beurlaubte gewählt wurde, nach. Lebt das Mandat des Beurlaubten wieder auf, tritt die oder der zuletzt Nachgerückte in die Vorschlagsliste zurück. Das gleiche gilt für den Zeitraum der berufspraktischen Studien, eines Auslandssemesters oder eines Forschungssemesters eines Mitgliedes.

(5) Sind auf einer Vorschlagsliste Bewerberinnen oder Bewerber, die nachrücken könnten, nicht mehr vorhanden, bleiben die Sitze für die restliche Amtsperiode unbesetzt. Sind dadurch jedoch mehr als 50 v. H. der Sitze einer Gruppe in einem Organ unbesetzt, findet für den Rest der Amtszeit, sofern diese mehr als sechs Monate beträgt, eine Ergänzungswahl in der Gruppe statt. Abweichend von § 2 Abs. 2 beginnt die Amtszeit der gewählten Bewerberinnen und Bewerber mit der Feststellung des Wahlergebnisses.

(6) Ist ein Mitglied des Senats, der Wahlversammlung oder der Fachbereichsräte verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, wird das Mandat für diese Sitzung von der Bewerberin oder dem Bewerber wahrgenommen, die oder der bei Ausscheiden des Mitglieds aus dem Gremium nachrückt.

(7) Entsendet eine Gruppe in ein Gremium nur eine Vertreterin oder einen Vertreter, gehört die Bewerberin oder der Bewerber der Liste, die oder der nach Abs. 1 Satz 2 bei Ausscheiden des

Mitgliedes aus dem Gremium nachrückt, vor dem Nachrücken dem Gremium mit beratender Stimme an.

(8) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt nach erneuter Prüfung der Wählbarkeit fest, wer an die Stelle eines ausgeschiedenen oder beurlaubten Mitgliedes nachrückt. Zu diesem Zweck führt das Wahlamt nach Gruppen und Vorschlagslisten getrennte Stellvertreterlisten. In die Stellvertreterlisten für den Senat werden nach den gemäß § 24 Abs. 3 und 4 ermittelten stellvertretenden Mitgliedern auch die gemäß § 24 Abs. 5 ermittelten weiteren Mitglieder der Wahlversammlung aufgenommen.

## **II. Mittelbare Wahlen**

### **§ 28 Wahlvorstand**

(1) Der Vorstand der Wahlversammlung ist für die Durchführung der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, sowie der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und des Vizepräsidenten verantwortlich. Er bereitet die Wahl vor und leitet die Sitzungen.

(2) Der Vorstand wird aus der Mitte der Wahlversammlung gewählt. Ihm gehören vier Mitglieder der Professorengruppe, eine Studentin oder ein Student, ein wissenschaftliches Mitglied und ein administrativ-technisches Mitglied an.

(3) Bewirbt sich ein Mitglied des Vorstandes der Wahlversammlung bei einer Wahl, kann es für diese Wahl nicht Mitglied des Wahlvorstandes sein. An seiner Stelle wählt die Gruppe der Wahlversammlung, der die jeweilige Bewerberin oder der jeweilige Bewerber angehört, aus ihrer Mitte ein Mitglied in den Wahlvorstand.

### **§ 29 Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten**

(1) Die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten ist bei vorzeitigem Freiwerden unverzüglich, sonst vor Ablauf der Vorlesungszeit des vorletzten Amtssemesters, vom Wahlvorstand öffentlich auszuschreiben.

(2) Unverzüglich nach Ablauf der Ausschreibungsfrist gibt der Wahlvorstand dem Senat und der Wahlversammlung die eingegangenen Bewerbungen bekannt. Er teilt zugleich die Termine der Befragung in der Wahlversammlung und der Wahl mit.

(3) Der Wahlvorstand lädt geeignete Bewerberinnen und Bewerber zur Befragung in der Wahlversammlung ein. Auf Vorschlag von mindestens sechs Mitgliedern der Wahlversammlung lädt er weitere Bewerber ein. Sofern der Hochschulrat rechtzeitig der Wahlversammlung einen Wahlvorschlag für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten vorlegt, werden auch die von ihm genannten Persönlichkeiten zur öffentlichen Befragung gem. Satz 1 eingeladen.

(4) Mit schriftlicher Zustimmung der Benannten sollen außerdem auf Vorschlag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Wahlversammlung oder zwei Dritteln einer Mitgliedsgruppe in der Wahlversammlung Personen, die sich auf die Ausschreibung nicht beworben haben, vom Wahlvorstand zur Befragung eingeladen werden. Jedes Mitglied kann auf diese Weise während eines Wahlverfahrens nur eine Bewerberin oder einen Bewerber unterstützen. Bewerberinnen und Be-

werber, die spätestens fünf Arbeitstage vor dem Termin der Befragung vorgeschlagen werden, nehmen zusammen mit den nach Abs. 3 benannten Bewerberinnen und Bewerbern an der Befragung teil.

(5) Unverzüglich nach der öffentlichen Befragung stellt der Senat den Wahlvorschlag, der mehrere Namen enthalten soll, auf, erörtert ihn mit dem Ministerium und unterbreitet ihn der Wahlversammlung. Es dürfen nur solche Kandidatinnen und Kandidaten benannt werden, die an der Befragung teilgenommen haben. Hat der Senat seinen Vorschlag abgegeben, so kann er bis zum Ende des Wahlverfahrens nur mit Zustimmung der Wahlversammlung einen neuen Vorschlag vorlegen.

(6) Die Wahlversammlung kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Wahlvorschlag an den Senat mit der Aufforderung zurückweisen, sich erneut mit dem Wahlvorschlag zu befassen oder einen neuen Wahlvorschlag aufzustellen.

(7) Die Wahlversammlung kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Wahlvorstand auffordern, die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten neu auszuschreiben.

(8) Die Einladung zur Wahlsitzung muss mindestens vier Wochen vorher erfolgen. Die Wahlsitzung soll spätestens sechs Wochen nach der Befragung stattfinden. Der Wahlvorschlag des Senats sowie gegebenenfalls des Hochschulrats muss mindestens 3 Wochen vor der Wahlsitzung versandt werden.

(9) Die Wahl ist geheim.

(10) Stehen mehrere Bewerberinnen und Bewerber zur Wahl, kann jedes stimmberechtigte Mitglied seine Stimme nur einer Bewerberin oder einem Bewerber geben. Es wird über alle Bewerberinnen und Bewerber gemeinsam abgestimmt. Erreicht im zweiten Wahlgang keine der Bewerberinnen oder kein Bewerber die für die Wahl erforderliche Mehrheit, findet ein dritter Wahlgang als Stichwahl zwischen den beiden Persönlichkeiten statt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. Für den Fall, dass zwei Persönlichkeiten mit der gleichen Stimmenzahl im zweiten Wahlgang den gleichen Rang einnehmen, findet die Stichwahl mit drei Persönlichkeiten statt. Bleibt der dritte Wahlgang ohne Erfolg, findet ein vierter Wahlgang mit der Persönlichkeit statt, die im dritten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinen konnte. Für den Fall, dass zwei Persönlichkeiten mit der gleichen Stimmenzahl aus der Stichwahl hervorgehen, findet im vierten Wahlgang nochmals eine Stichwahl statt. Insgesamt finden höchstens fünf Wahlgänge statt. Steht von Anfang an nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Wahl, finden höchstens zwei Wahlgänge statt. Erreicht keine der vorgeschlagenen Bewerberinnen oder Bewerber die erforderliche Mehrheit, leitet der Wahlvorstand gem. § 28 ein neues Verfahren für die Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten ein.

(11) Die Abstimmungen gemäß Abs. 6 und 7 erfolgen geheim, wenn dies ein Mitglied der Wahlversammlung beantragt.

### **§ 30**

#### **Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten**

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Wahlversammlung abgewählt werden.
- (2) Zur Abstimmung bedarf es eines schriftlichen Antrags von mindestens zehn Mitgliedern der Wahlversammlung.
- (3) Zu der Sitzung, in der über den Antrag auf Abwahl abgestimmt werden soll, ist mindestens vier Wochen vorher einzuladen.
- (4) Die Abstimmung ist geheim.

### **§ 31**

#### **Wahl der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten**

- (1) Der Wahlvorstand hat den Termin der Wahlsitzung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu machen. Wahlvorschläge mit schriftlicher Einverständniserklärung der vom Präsidenten vorgeschlagenen Bewerberinnen und der Bewerber können bis zum Ablauf des zwölften Arbeitstages vor der Wahlsitzung dem Wahlvorstand eingereicht werden. Die Kandidatinnen und Kandidaten sind auf der Einladung zur Wahlsitzung bekannt zu geben.
- (2) Gewählt ist die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Wahlversammlung erhält.
- (3) Für das Wahlverfahren gelten die Regelungen des § 29 Abs. 9 und 10 Satz 1 bis 8 sowie Abs. 11 entsprechend.

### **§ 32**

#### **Ergänzende Bestimmungen**

Im übrigen sind für die indirekten Wahlen die Bestimmungen für die Wahlen zum Senat, zur Wahlversammlung und zu den Fachbereichsräten sinngemäß anzuwenden.

### **§ 33**

#### **Übergangsregelungen**

- (1) Für die ersten Wahlen der nach dem Hessischen Hochschulgesetz vom 03. November 1998 in der Fassung vom 31. Juli 2000 oder der Grundordnung vorgesehenen Kollegialorgane kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen abkürzen und andere Vereinfachungen des Wahlverfahrens im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand vorsehen, einschließlich einer Abweichung von der Stichtagsregelung des § 10 Abs. 2. Die erstmalige Benennung des Wahlvorstandes erfolgt durch den Wahlleiter.
- (2) Die vom Ständigen Ausschuss für Lehr- und Studienangelegenheiten (Ständiger Ausschuss 1) am 09. Juni 1982 beschlossenen Regelungen zur „Fachbereichszugehörigkeit und zur Wahlberechtigung der Studierenden“, zuletzt geändert am 30. Juni 1987, bleiben solange in Kraft, bis sie durch eine neue Regelung gemäß § 9 Abs. 9 ersetzt worden sind.

(3) Die Amtszeit der gem. Abs. 1 gewählten studentischen Gremienmitglieder endet am 31. März 2002, die der übrigen Gruppenmitglieder am 31. März 2003.

### **§ 34 Inkrafttreten**

(1) Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

(2) Die Wahlordnung vom 16. Dezember 1998 (Staatsanzeiger 1999, Seite 627 ff.) tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Kassel, den 14. November 2000

DER PRÄSIDENT  
(Prof. Dr. Rolf-Dieter Postlep)

VIZEPRÄSIDENTIN  
(Prof. Heide Andres-Müller)

VIZEPRÄSIDENT  
(Prof. Dr. Herbert Haf)

KANZLER  
(Dr. Hans Gädeke)